



Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 12. Juni 2019

Nummer 23

Inhalt

125	Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 31. Mai 2019	Seite 309
126	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 219. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: „Parkstadt Süd“ in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal	Seite 312
127	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 200. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: „Südliche Schmiedegasse“ in Köln-Weidenpesch	Seite 313
128	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Quartier Schlebuscher Weg in Köln-Höhenhaus	Seite 314
129	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: „Südlich Friedensstraße“ in Köln-Porz-Elsdorf	Seite 315
130	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 317
131	Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zwecks Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020–2030	Seite 317
132	Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung Genehmigungsantrag der Firma GasTec Scholz N. + Scholz A. GbR zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas in Behältern auf dem Grundstück Ernst-Mach-Straße, 51147 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 318
133	Öffentliche Zustellungen	Seite 319

125 Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 31. Mai 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2, 41 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit Artikel 2 (Wohnungsaufsichtsgesetz NRW – WAG NRW –) § 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und zur Änderung einer wohnraumrechtlichen Vorschrift vom 10.04.2014 sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 4 und 87 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW 1969 S. 656) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgenden Beschluss gefasst.

Die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 04.07.2014 (ABl. Stadt Köln 2014 Nr. 29, S.829) wird wie folgt neu gefasst:

Präambel:

In dem Gebiet der Stadt Köln besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Die aktuelle Wohnungsmarktengruppe führte Anfang 2012 zur Aufnahme Kölns in die Gebietskulisse der neuen Kündigungssperrfristverordnung und 2014 in die Gebiete, in denen die Kappungsgrenze gemäß

§ 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 Prozent abgesenkt ist. Mit dem Ziel, die Wohnversorgung der Kölner Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten bedarf es verschiedener Instrumente. Mit der Satzung zum Schutz von Wohnraum hat der Rat festgelegt, dass die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Zweckentfremdung) im Stadtgebiet unter Genehmigungsvorbehalt steht. In Anbetracht der Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen, beschließt der Rat die Fortführung der Aufgaben aus der Wohnraumschutzsatzung vom 04.07.2014 über den 30.06.2019 hinaus für weitere 5 Jahre.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung hat den Schutz von Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung zum Inhalt. Sie gilt für alle freifinanzierten Miet- und Genossenschaftswohnungen, die am 01.07.2014 Wohnraum waren oder danach wurden. Ab dem 01.07.2019 gilt sie für Wohnraum insgesamt (Miet- und Genossenschaftswohnungen, Einfamilienwohnhäuser, Eigenheim mit und ohne Einliegerwohnung oder zweiter Wohnung, Eigentumswohnungen).

(2) Ehemals geförderter Wohnraum ist betroffen, wenn seine Zweckbindung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW – WFNG NRW – (§§ 22 u. 23) entfallen ist.

(3) Der Genehmigungsvorbehalt gilt gegenüber Nutzungs- und Verfügungsberechtigten.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Vollzugsbehörde ist die Stadt Köln, Dezernat Soziales, Integration und Umwelt, Amt für Wohnungswesen.

(2) Zum Vollzug dieser Satzung gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenbestimmungen (z.B. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

§ 3 Wohnraum

(1) Geschützter Wohnraum im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Räume, die dauerhaft zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung, d.h. die erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung, trifft der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten, z.B. durch Überlassung der Räume zu Wohnzwecken.

(3) Nicht geschützter Wohnraum liegt vor, wenn

1. der Wohnraum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
2. dieser vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
3. er nicht oder noch nicht bezugsfertig ist,
4. die Wohnnutzung baurechtlich nicht genehmigt ist,
5. das dauernde Bewohnen deshalb unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum schwere Mängel oder Missetände aufweist und die Bewohnbarkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Auf die Bestimmungen des Wohnungsaufsichtsgesetzes für das Land NRW -WAG NRW- wird hingewiesen,
6. leer stehender Wohnraum nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder seiner Lage. Die Nachweispflicht der Unvermietbarkeit zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete trägt der Verfügungsberechtigte.

§ 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. mit mehr als der Hälfte der zur Verfügung stehenden Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. länger als drei Monate leer steht,
4. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Wohnraumzweckentfremdung liegt nicht vor, wenn:

1. leer stehender Wohnraum nachweislich unverzüglich umgebaut, instandgesetzt, modernisiert wird oder veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
2. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bestimmungsgemäß und nachweislich als Zweitwohnung dient.

§ 5 Genehmigung

(1) Wohnraum im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung darf nur mit Genehmigung der Stadt Köln anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Antragstellerinteressen das hohe öffentliche Interesse am Erhalt des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn ein beachtliches und verlässliches Angebot an Ersatzwohnraum im Stadtgebiet angeboten wird.

(4) Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, sobald der Wohnraum nicht mehr bewohnt ist. Auf Wunsch kann eine entsprechende Zusicherung ausgestellt werden.

(5) Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz am Wohnraum nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 6 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Die wohnungsrechtliche Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).

§ 7 Genehmigung aufgrund von Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel in den Hintergrund treten.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet neu geschaffen.
2. Der Ersatzwohnraum wird durch den Adressaten der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen.
4. Der neu zu schaffende Wohnraum enthält grundsätzlich nicht weniger Wohnfläche als der zweckentfremdete Wohnraum. Zuschnitt und Standard des Ersatzwohnraums müssen für die allgemeine Wohnversorgung geeignet sein. Familiengerechter Wohnraum soll durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden. Der ursprüngliche Standard darf nicht erheblich überschritten werden (kein Luxus-Wohnraum), damit der Ersatzwohnraum für Menschen mit mittleren und niedrigen Einkommen erschwinglich bleibt.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn dessen öffentlich-rechtliche Zulässigkeit erkennbar ist, z.B. anhand positiver Bauvoranfrage.

(4) Die beabsichtigte Erstellung des Ersatzwohnraums macht der Verfügungsberechtigte ausreichend glaubhaft (z.B. mittels Bankbürgschaft).

§ 8 Genehmigung aufgrund besonderen Antragstellerinteresses

(1) In besonderen Fällen eines Antragstellerinteresses an der Zweckentfremdung kann ebenfalls eine Genehmigung erteilt werden. In diesen Fällen des besonderen Antragstellerinteresses wird durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums ausgeglichen.

Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums (Wohnungsbauförderung) kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust des Wohnraums geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind daher zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche orientiert sich im Geltungszeitraum dieser Satzung an den durchschnittlichen Neubaukosten/qm des geförderten Wohnungsbaus in Köln im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bei dauerhaftem Verlust des Wohnraums wird eine einmalige Ausgleichszahlung i.H.v. 50 % der durchschnittlichen Neubaukosten/qm festgesetzt.

(4) Bei vorübergehender Umnutzung der Räume zu anderen als Wohnzwecken oder einem entsprechendem Leerstand

wird im Geltungszeitraum dieser Satzung eine laufende, monatlich zu entrichtende, Ausgleichszahlung in Höhe der im Genehmigungszeitraum gültigen Bewilligungsmiete in der sozialen Wohnraumförderung (Einkommensgruppe A) erhoben.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen eine geringere Ausgleichszahlung festgelegt werden. Hier sind aufgrund des hohen öffentlichen Interesses am Erhalt des Wohnraums entsprechend hohe Maßstäbe anzulegen.

(6) Eine alleinige Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn der Adressat der Genehmigung 75 % der durchschnittlichen Neubaukosten/qm im geförderten Wohnungsbau als Einmalzahlung, ebenfalls orientiert an der Wohnfläche, leistet.

(7) Umgewandelter oder leer stehender Wohnraum muss unmittelbar im Anschluss an diese zweckfremde Nutzung wieder objektiv zu Wohnzwecken hergestellt werden.

§ 9 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung zur Zweckentfremdung nicht erforderlich ist, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten des Wohnraums haben den Bediensteten der Stadt Köln die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen. Sie haben ihnen dazu zu ermöglichen, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 WAG NRW sowie dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt.

§ 11 Anordnungen

(1) Im Falle einer festgestellten Zweckentfremdung im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann den Nutzern/Verfügungsberechtigten aufgegeben werden, diese unverzüglich zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die Bestimmungen des WAG NRW sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer unter Fristsetzung aufzugeben, die Zweckentfremdung zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Steht Wohnraum aufgrund baulicher Mängel leer, kann die Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Als nicht mehr vertretbar wird finanzieller Aufwand innerhalb der folgenden zehn Jahre angesehen, soweit dieser nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbaren Ersatzbaus zurück bleibt. § 7 Abs. 3 WAG NRW gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Geneh-

migung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, bzw. diesen durch Abbruch vernichtet. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können auf der Grundlage des § 13 WAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit geahndet werden.

(2) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Zweckentfremdung einer Wohnung im Sinne des § 4 dieser Satzung wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr zwischen 110 € und 210 € je Wohneinheit erhoben; die Gebühr ist auf maximal 800 € je Gebäude beschränkt.

(2) Für die Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 9 dieser Satzung (Nichtanwendbarkeit der Wohnraumschutzsatzung) sowie die Ablehnung bzw. Verfahrenseinstellung nach Rücknahme eines Antrages auf Zweckentfremdung wird je nach Aufwand eine Gebühr zwischen 50 € bis 100 € je Wohnung erhoben. Je Gebäude beträgt die Gebühr maximal 400 €.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Die Gültigkeit der Satzung wird auf fünf Jahre befristet.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 31.05.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

126 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 219. Änderung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: „Parkstadt Süd“ in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Verfahren zur 219. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Arbeitstitel: „Parkstadt Süd“ in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal beschlossen.

Das rund 74 Hektar große Plangebiet der 219. FNP-Änderung liegt im Stadtbezirk Rodenkirchen und erstreckt sich über die Stadtteile Zollstock, Raderberg und Bayenthal. Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches wird vom Verlauf der Bahnlinie zwischen dem Südbahnhof und der Südbrücke beschrieben. Die östliche Grenze bildet die Straße Gustav-Heinemann-Ufer. Von dort grenzen die Schönhauser Straße, die Koblenzer Straße, die Bonner Straße sowie Marktstraße und Bischofsweg das Plangebiet südlich ein. Im Nachgang zum Einleitungsbeschluss wurde der Geltungsbereich westlich erweitert, sodass er den „Jean-Lörling-Sportpark“ bis an den Stadionbau des Südstadions heran umgreift und schließlich wieder nach Norden an die Bahnanlage führt.

Ziel dieser FNP-Änderung ist es, den Inneren Grüngürtel im Linksrheinischen zu vollenden und an seinen Rändern die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte städtebauliche Neustrukturierung zu schaffen.

Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans sehen im Bereich der „Parkstadt Süd“ aufgrund der Großmarktnutzung in weiten Teilen ein Sondergebiet vor, sowie ergänzende Misch- und Gewerbegebietsdarstellungen. Zukünftig sollen durchgängige Grünflächen, gemischte Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf entstehen.

Der geplante Bau einer Sporthalle im Bereich des Sportparks soll durch die Darstellung einer Sonderbaufläche im heute als Grünfläche dargestellten Bereich ermöglicht werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 21. Juni bis 22. Juli 2019 einschließlich im Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Öffnungszeiten montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12 Uhr, dienstags 9:30 bis 18 Uhr sowie donnerstags 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

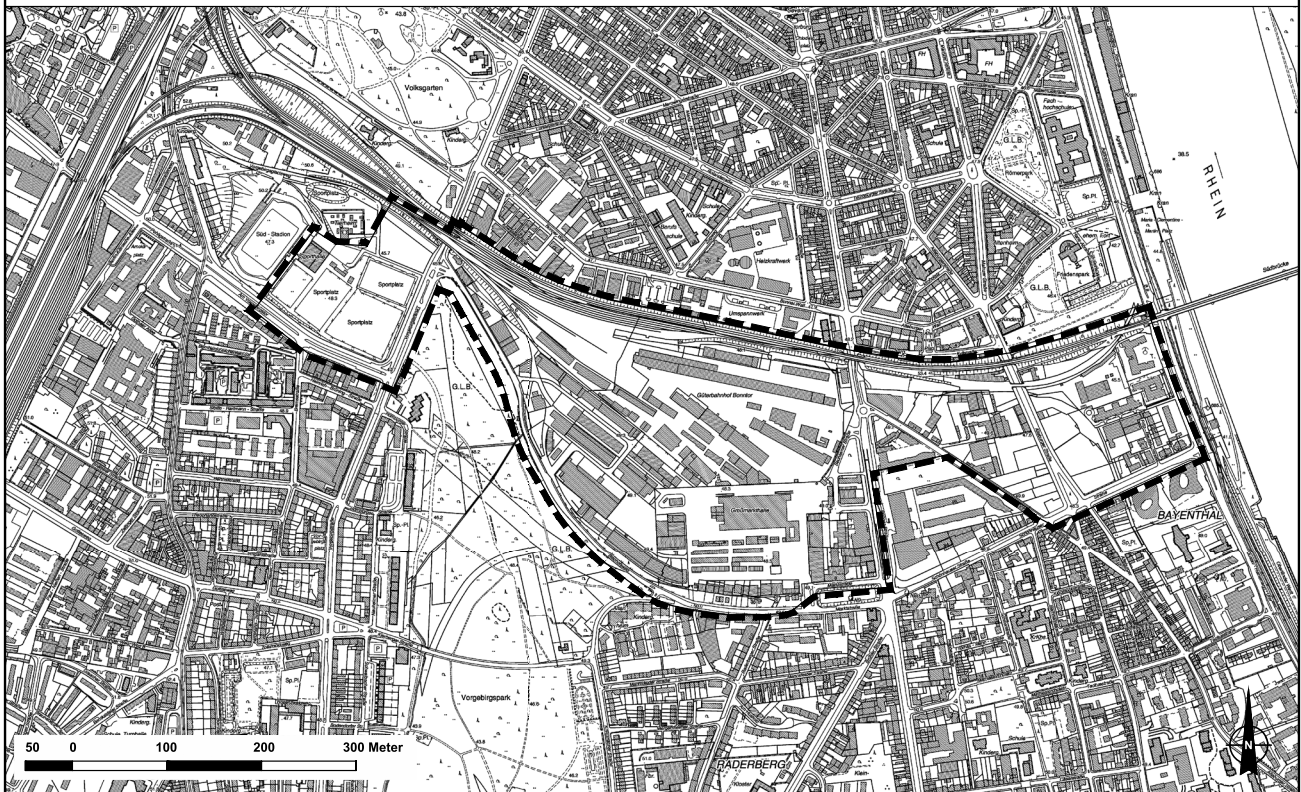
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-35784, Herr Schu, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 22. Juli 2019, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Rodenkirchen, Mike Homann, Hauptstraße 85, 50996 Köln, E-Mail mike.homann@stadt-koeln.de, gerichtet werden.

Köln, den 22. Mai 2019

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

219. Flächennutzungsplanänderung Parkstadt Süd in Köln -Zollstock, - Raderberg, und -Bayenthal



127 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 200. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: „Südliche Schmiedegasse“ in Köln-Weidenpesch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel: „Südliche Schmiedegasse“ in Köln-Weidenpesch, beschlossen.

Der im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Geltungsbereich der 200. Flächennutzungsplanänderung „Südliche Schmiedegasse“ liegt südlich der Schmiedegasse, westlich der Merheimer Straße sowie nördlich und östlich des Nordfriedhofs von Köln-Weidenpesch.

Ursprünglich wurde der Großteil der Fläche als Erweiterungsfläche des Nordfriedhofes vorbehalten. Der Flächennutzungsplan stellt daher überwiegend eine Grünfläche dar, außerdem südöstlich eine Wohnbaufläche und nördlich eine gemischte Baufläche.

Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit dem Signet „Schule“, sowie im südöstlichen Bereich

einer Gemeinbedarfsfläche mit dem Signet „Jugendeinrichtung“. Im östlichen Bereich soll eine gemischte Baufläche ausgewiesen werden und im nord-östlichen Bereich eine Grünfläche mit Signet „Spielplatz“. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für die dringend benötigte Schulentwicklung an diesem Standort geschaffen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 21. Juni bis 22. Juli 2019 einschließlich im Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

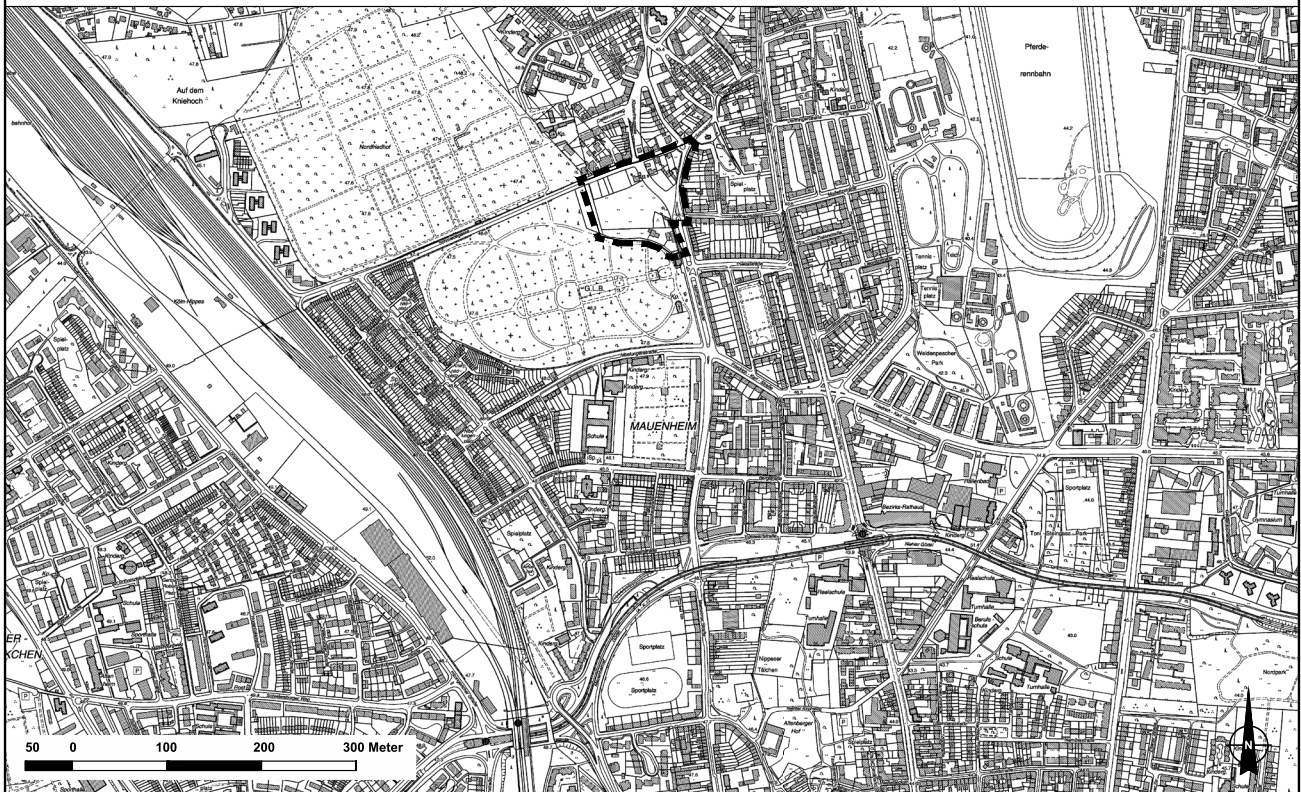
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-26927, Frau Seehrich, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 22. Juli 2019, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Nippes, Herrn Bernd Schöbler, Neusser Straße 450 in 50733 Köln, E-Mail: bernd.schoessler@stadt-koeln.de, gerichtet werden.

Köln, den 22. Mai 2019

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

200. Flächennutzungsplanänderung Südliche Schmiedegasse in Köln-Nippes



128 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Quartier Schlebuscher Weg in Köln-Höhenhaus

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 16.05.2019 nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) beschlossen.

Auf dem ca. 4 ha großen Gebiet südlich des Schaberger und Dierather Wegs, östlich der Grünfläche Donauweg und des Schlebuscher Wegs, nördlich der Gebäude Schlebuscher Weg 8 sowie Birkenweg 7 und östlich des Birkenwegs bzw. des rückwärtigen Bereiches der Bebauung Birkenweg 21-39 und Lützenkircher Weg 13-15 beabsichtigt die LEG Rheinland Köln GmbH als Vorhabenträgerin eine zwei – dreigeschossige Wohnbebauung zuzüglich eines Staffelgeschosses, in untergeordnetem Umfang auch Reihenhäuser mit Kindertagesstätte, öffentlichen Grünflächen und Spielplatzflächen sowie den erforderlichen Erschließungsanlagen umzusetzen.

Es werden ca. 400 Wohneinheiten in Form von Mietwohnungen, öffentlich geförderten und freifinanzierten Mietwohnungen angestrebt.

Die notwendigen Stellplätze werden in Tiefgaragen untergebracht.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Montag, den 17. Juni 2019 um 18:00 Uhr in der Aula der Rosenmaarschule, Am Rosenmaar 3, 51061 Köln, vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

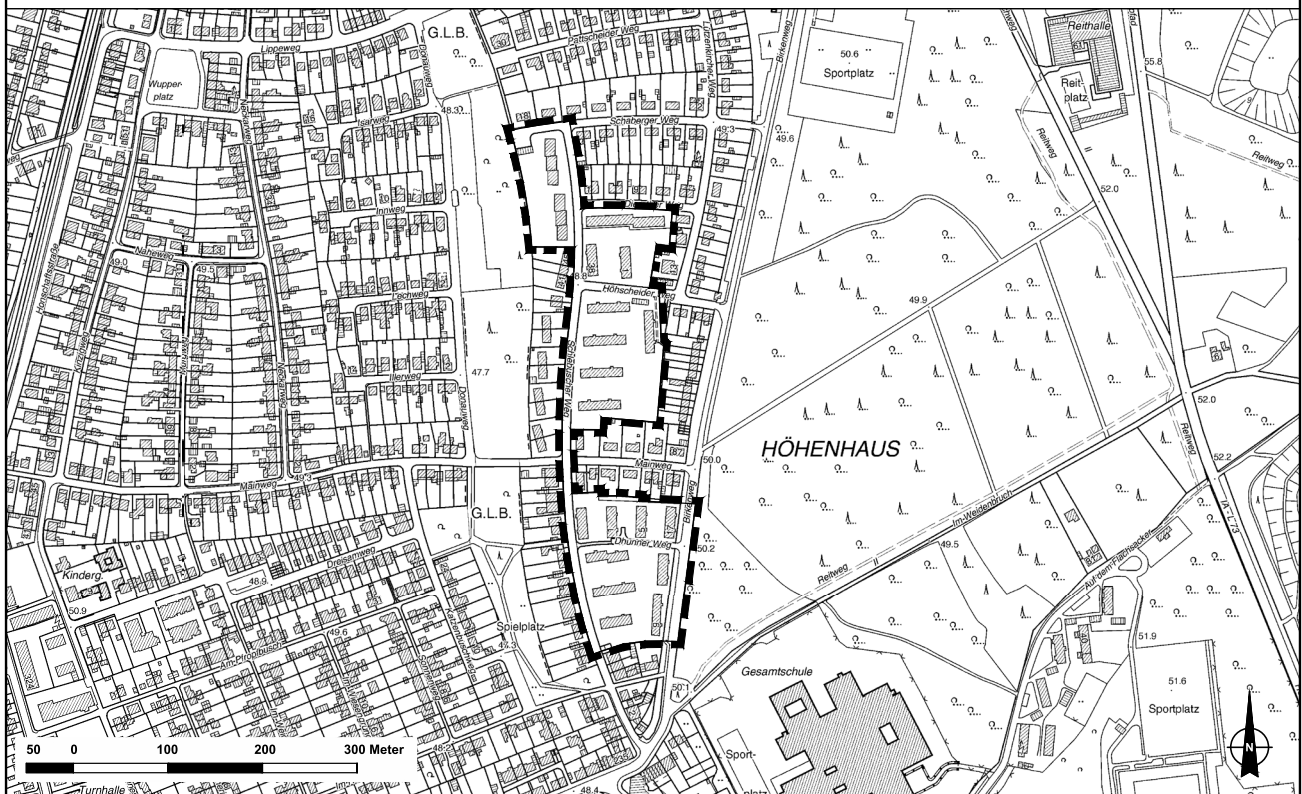
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22806, Frau Böck, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 2. Juli 2019 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln oder per E-Mail (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Norbert Fuchs
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Mülheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Quartier Schlebuscher Weg in Köln - Höhenhaus



129 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: „Südlich Friedensstraße“ in Köln-Porz-Elsdorf

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 76380/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das circa 4,1 ha große Grundstück, Gemarkung Elsdorf, Flur 1 und 2, südlich der Friedensstraße, östlich der Wohnbebauung an der Tiergartenstraße und nördlich der landwirtschaftlichen Fläche „Auf der Wolle“. in Köln-Porz-Elsdorf

Arbeitstitel: „Südlich Friedensstraße“ in Köln-Porz-Elsdorf

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche aus dem Wohnungsbauprogramm 2015.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden:

- Mensch, Gesundheit, hier: Gefahrenschutz: Risiken aus Magnetfeldbelastung, Störfällen oder Hochwasserereignissen liegen nicht vor. Starkregen: eckle ingenieure: Überflutungsnachweis und Überflutungsprüfung, Bergisch Gladbach, 08. Januar 2019 – Darstellung von Flächen, auf die bei einem Starkregenereignis Niederschlagswasser abgeleitet werden kann.

- Mensch, Gesundheit (Emissionen, Immissionen), hier: Licht, Gerüche und Erschütterungen: Es liegen Hinweise zu Lichtemissionen aufgrund der Tiefgaragenausfahrt gegenüber der Wohnbebauung an der Friedensstraße sowie zu Geruchsbelastungen der an das Plangebiet angrenzenden ackerbaulich bewirtschafteten Fläche vor. Erschütterungen liegen weder heute im Plangebiet vor noch werden diese zukünftig ausgelöst.
- Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete): Fauna-Flora-Habitat-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet.
- Oberflächengewässer: sind weder vorhanden noch geplant.
- Kultur- und Sachgüter: sind durch die Umsetzung der Planung nach jetzigem Stand nicht erkennbar betroffen.
- Darstellungen sonstiger Fachpläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts: Es liegen Informationen vor zu einer planfestgestellten Ausgleichsfläche zum Ausbau der ICE-Flughafenanbindung Köln/Bonn.
- Landschaftsplan: Erläuterungen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes L 21 LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur und Langel rechtsrheinisch“ im Landschaftsplan der Stadt Köln sowie des hierzu formulierten Entwicklungsziels; Darstellung der Auswirkungen der Planung hierauf.

- Abwasser, Abfälle: Beschreibung der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie der anfallenden Abfälle.
 - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechts-verordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Verschlechterung der Luftgüte durch die Umsetzung der Planung.
 - Pflanzen: BFL Landschaftsarchitektur: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 76380/03 Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Remagen, Stand vom 07. Februar 2019 – Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Biotope, Darstellung von Pflanzmaßnahmen als Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (= geplante Biotope), Darstellung der Ergebnisse der Baumkartierung.
 - Tiere: BFL Landschaftsarchitektur: Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 76380/03 Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Remagen, Stand vom 11. November 2016, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Vögel (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Mäusebusard, Turmfalke, Bachstelze, Buntspecht, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Straßentaube) und Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) und ihre Lebensstätten im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung, Formulierung einer Maßnahme zur Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; BFL Landschaftsarchitektur: Ergänzende Erhebung der Feldlerchenpopulation zum Bebauungsplan Nr. 76380/03 Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Remagen, Stand vom 21. Mai 2018.
 - Biologische Vielfalt: Beschreibung und Bewertung der Vielfalt der im Bebauungsplangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Auswirkungen der geplanten Bebauung hierauf.
 - Eingriff – Ausgleich: BFL Landschaftsarchitektur: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 76380/03 Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Remagen, Stand vom 07. Februar 2019 – Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die geplanten Baumaßnahmen, Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich derartiger Eingriffe, Erstellen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
 - Landschaft und Ortsbild: Beschreibung und Bewertung des bestehenden Landschaftsbildes und dessen Veränderung durch die Umsetzung der geplanten Bebauung.
 - Boden: Auswertung der Bodenkarte NRW 1:50.000; Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Bodengutachten für ein Grundstück südlich der Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Bremen, 23. Mai 2016; Ingenieurteam Dr. Hemling, Gräfe & Becker Baugrund GmbH: Bericht zur Baugrunduntersuchung (Gründung und Geotechnik), Köln, 28. Juni 2016 und 07. Februar 2017; Ingenieurteam Dr. Hemling, Gräfe & Becker Baugrund GmbH: Bericht zur Laboranalytik / abfalltechnischen Bewertung, Köln, 10. August 2016 – Beschreibung der Bodeneigenschaften – und Grundwasserverhältnisse sowie der Auswirkungen der Planung hierauf.
 - Wasser, Grundwasser: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Grundwasserneubildung und den Umgang mit dem Niederschlagswasser.
 - Klima, Kaltluft / Ventilation: Auswertung der „Planungshinweiskarte zukünftige Wärmebelastung“, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Wärmebelastung, die Frisch- und Kaltluftproduktion und die Luftgüte im Plangebiet, Darstellung von Minderungsmaßnahmen.
 - Luftschadstoffe – Emission und Immission: Labor Dr. Rabe, Essen, 05.12.2003: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren; Untersuchungszeitraum 2001-2003 (Auszug Karte Luftgütezonon) - Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des höheren Kraftfahrzeugverkehrs sowie der Zunahme von Feuerungsanlagen auf die Belastung der Luft mit Schadstoffen sowie die Luftgüte.
 - Erneuerbare Energien / Energieeffizienz: iMA cologne GmbH: Untersuchung zur potentiellen Besonnungsdauer nach DIN 5034-1 und Verschattung, Köln, 07. Februar 2017 – Untersuchung der zukünftigen Besonnungsdauer der Fassaden der geplanten Wohn- und Mischgebietsbebauung sowie der Bestandsbebauung, Aussage zur Nahwärmeversorgung.
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm: DR. BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH Beratende Ingenieure VBI für Verkehrs- und Straßenwesen: Verkehrsuntersuchung Wohnbauvorhaben Friedensstraße in Köln-Elsdorf, Köln, 27. Juni 2017; ADU cologne INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 76380/03 Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf, Köln, März 2019 sowie einer Ergänzung vom April 2019, Beschreibung und Bewertung des Lärms aus dem Straßen-, Schienen- und Flugverkehr, der geplanten Tiefgaragenaus- und -einfahrt sowie aus gewerblichen Nutzungen, der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkt.
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier: Altlasten: Beschreibung und Bewertung des Umgangs mit den vorgefundenen Bodenauffüllungen.
 - Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen: Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüges der einzelnen vorgenannten Belange des Umweltschutzes sowie Beschreibung deren Veränderung durch die Umsetzung der Planung.
- Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 76380/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 22. Juli 2019 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Montag und Donnerstag | von 8 bis 16 Uhr, |
| Dienstag | von 8 bis 18 Uhr, |
| Mittwoch und Freitag | von 8 bis 12 Uhr, |
| sowie nach besonderer Vereinbarung, | |
- in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 3. Juni 2019

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

130 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

Herr Christoph Klausning, Mitglied der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) im Rat der Stadt Köln, hat mit dem Wegzug aus dem Wahlgebiet am 12.04.2019 seine Wählbarkeit als Mandatsträger im Rat der Stadt Köln nachträglich verloren (§ 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 KWahlG).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Efan Kara, Wirtschaftsinformatiker, geb. am 18.06.1969 in Köln, Matthias-Müller-Str. 31, 51107 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rats der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 24.05.2019

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

131 Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zwecks Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020–2030

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.h 2-7-2015-1 Dortmund, den 3. Juni 2019

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020–2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12.12.2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16.5.2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Grundlage für dieses Verfahren das UVP in der Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1.1.2017, gültig bis 15.5.2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVP in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benutzungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ unter der Vorhabenummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVP in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit

vom 24.6.2019 bis einschließlich 23.7.2019

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen das Vorhaben betreffend vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

zum 6.8.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle der Stadt Köln (Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php
und unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche

Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 24.06.2019 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Köln maßgeblich ist.

Im Auftrag:
gez. Günther

Köln, den 04.06.2019
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

132 Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung Genehmigungsantrag der Firma GasTec Scholz N. + Scholz A. GbR zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas in Behältern auf dem Grundstück Ernst-Mach-Straße, 51147 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Ortsübliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Firma GasTec Scholz N. + Scholz A. GbR, Camp-Spich-Straße 7, 53842 Troisdorf, beantragt nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas (LNG) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von drei Tonnen bis weniger als 30 Tonnen auf dem Grundstück Ernst-Mach-Straße, 51147 Köln (Gemarkung Lind, Flur 3, Flurstück 245).

Das Vorhaben bedarf nach Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage ist weiterhin in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Ziffer 9.1.1.3 in Spalte 2 mit der Kennzeichnung S aufgeführt. Das Vorhaben fällt somit nach § 7 Absatz 2 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und es ist eine standortbezogene Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Gemäß § 7 Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen,

die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das obengenannte Projekt wurde gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 28. Mai 2019

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter

133 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Istvan Hatvani

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid 2016 vom 31.05.2019, 212/11- 206.298.187.009

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 208, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Istvan Hatvani, Kronstädter Str. 8, 50858 Köln

[Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 31.05.2019

Im Auftrag
gez. Seifert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Firma Luvi GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer 2016 und 2017 und Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2016 und 2017 vom 06.06.2019, 212/12 – 206.155.422.705

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 232, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Luvi GmbH, Jan-Wellem-Str. 1, 51065 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.06.2019

Im Auftrag
gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Fa. PRIMETIME CINEMATIC GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer- und Zinsen 2017 vom 31.05.2019, 212/12- 206.167.111.106

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 228, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Fa. PRIMETIME CINEMATIC GmbH, Lievergesberg 48, 50769 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.06.2019
Im Auftrag
gez. Blumenkamp

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Luchia Petkova

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Festsetzungsverfügung vom 04.06.2019 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft Waldorfer Str. 6, 50969 Köln; Aktenzeichen 321/10-KV-30/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Petkova, Luchia, Waldorfer Str. 6, 50969 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019
Im Auftrag
gez. Bosbach

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Ilka Körtgen

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Entziehung der Fahrerlaubnis, 05.06.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100 /364/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Körtgen, Ilka, Susanne, Josephstr. 15, 50678 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.06.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Mehmet Aras

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 06.06.2019, Anhörung zur beabsichtigten Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG sowie den Rechten nach ARB 1/80, Abschiebungsandrohung etc.

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburgerstr. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Mehmet Aras, Hammerschmidtstr. 96, 50999 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.06.2019
Im Auftrag
gez. Ender

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Juness, Farhany

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet), 23.05.2019, Az.: 333/102-Juness-VB-71/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Campus B3, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln, Zimmer 1D11

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Farhany Juness, geb 04.06.1987 in Casablanca, marokkanischer Staatsangehöriger, (alias Jawade Khallady, geb. 04.06.1981 in Mohammedia), Hotel Haus Worringen, Alte Neusser Landstr. 273, 50769 Köln, Zimmer 105

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.06.2019
Im Auftrag
gez. Hafenrichter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Ben Slim, Chedly

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 03.06.2019, 501/112-01.054323

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 217, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.06.2019
Im Auftrag
gez. Böhmer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr David Benjamin Bär

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Aktenzeichen 1 520 1 32 32 0186 4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 501/94, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr David Benjamin Bär, Märtenstr. 12, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.06.2019
Im Auftrag
gez. Jonetz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Orhan, Celalettin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 03.06.2019 – Inverzugsetzung, Aktenzeichen: 1 520 1 03 03 3821 - 3822

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschuss, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.06.2019
Im Auftrag
gez. Mohr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung Herr Ismail Altintas)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, Zustelldatum: 21.05.2019, UVG-AZ: 520-28-528

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 150, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Ismail Altintas, Resedaweg 4 c/o Gerstel, 76297 Stuten-see

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.06.2019
Im Auftrag
gez. Matthias Haupt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Rivera, Jeriel, geb. 21.07.1984

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Aktenzeichen 1 520 1 15 15 2649

Letzte bekannte Anschrift:

Jeriel Rivera , USA

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 501/94, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 31.05.2019
Im Auftrag
gez. Procopio-Querfurt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Angelina Kabat

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung wegen Aufhebung Bewilligungsbescheid UVG David Kabat, 15201383800155

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Angelina Kabat, Karl-Benz-Str. 9, 50827 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.06.2019
Im Auftrag
gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Soran Majeed

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss, 03.06.2019, AZ 1 520 1 38 38 0204 2

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschuss, Kalker Hauptstraße 247 – 273, Zimmer 131, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, 03.06.2019
Im Auftrag
gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mamoudou Djeri

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid überzahlter Ausbildungsförderung vom 29.04.2019, 312000402876

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mamoudou Djeri, Höninger Weg 115, 50969 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019

Im Auftrag

gez. Bujok

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Dennis Grühl

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung überzahlter Ausbildungsförderung vom 04.06.2019, 312000704146

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Dennis Grühl, Widdersdorfer Str. 274, 50933 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019

Im Auftrag

gez. Bujok

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Lukas Liese

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid überzahlter Ausbildungsförderung vom 14.05.2019, 312001203263

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Lukas Liese, Taunusstr. 17, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019

Im Auftrag

gez. Bujok

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Thomas Lorenz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid überzahlter Ausbildungsförderung vom 29.11.2018, 312001203127

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Thomas Lorenz, Tiefenthal Str. 38, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019

Im Auftrag

gez. Bujok

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Aron-Merlin Schlegel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid überzahlter Ausbildungsförderung vom 30.07.2018, 312002004856

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Aron-Merlin Schlegel, Rixdorfer Str. 58, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.06.2019

Im Auftrag

gez. Bujok

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

17.06.2019 (Montag)	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 14.00 Uhr Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 15.00 Uhr	17.06.2019 (Montag)	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Raum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr
18.06.2019 (Dienstag)	Verkehrsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 17.00 Uhr	18.06.2019 (Dienstag)	Unterausschuss Kulturbauten Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 17.00 Uhr
19.06.2019 (Mittwoch)	Kunstbeirat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.